

S A T Z U N G des Telefonseelsorge Berlin e. V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "**Telefonseelsorge Berlin e.V.**" Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die menschliche und seelsorgerische Begleitung und Beratung am Telefon, Online und in Person auf der Grundlage eines christlich-humanistischen Menschenbildes.
- (2) Der Verein vertritt dieses Menschenbild in konfessionsloser Weise. Es leitet zur Achtung der Menschenwürde und Wertschätzung eines jeden Menschen in seiner Eigenart ohne Ausgrenzung an.
- (3) Der Verein bildet für die Seelsorge (insbesondere Telefon- und Onlineseelsorge) ehrenamtliche Mitarbeitende als Seelsorger:innenⁱ aus und befähigt sie damit zur fachlich kompetenten Begleitung und Beratung.
- (4) Die Telefonseelsorge ist für alle Menschen verfügbar. Im Mittelpunkt stehen die Menschen in ihrer Individualität, unabhängig ihrer ideologischen & weltanschaulichen Ausrichtung. Alle Gespräche sind anonym und werden vertraulich behandelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die Betätigung des Vereins ohne Ausnahme mit dem gemeinnützigen Zweck in Einklang steht.
- (2) Der Verein fördert das Wohlfahrtswesen, insbesondere die Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung) und ihrer angeschlossenen Einrichtungen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile an einem Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Beteiligung aus den geleisteten Beiträgen oder Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch nicht angemessene Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede sonstige Institution oder Vereinigung werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu unterstützen und sich verpflichtet den jeweiligen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
 - a. Als ordentliche Mitglieder gelten natürliche Personen, die im Rahmen einer Dienstvereinbarung aktiv ehrenamtlich für den Verein tätig sind (z.B. Seelsorge, Vorstand)
 - b. Als Fördermitglieder gelten alle anderen natürlichen und alle juristischen Personen (incl. ehemaliger Seelsorger:innen als Ehrenmitglieder)
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung. Der Vorstand kann von der Erhebung des Beitrages absehen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird begründet.
 - a. Für ordentliche Mitglieder, durch die Übernahme in den aktiven Dienst und Unterzeichnung einer Dienstvereinbarung mit der Geschäftsstelle.
 - b. Für Fördermitglieder: durch Entscheidung des Vorstands über den Antrag auf Mitgliedschaft
- (4) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, welche dann endgültig entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a. bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen oder sonstigen Institutionen oder Vereinigungen mit deren Auflösung;
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an die Geschäftsstelle oder den Vorstand. Dies ist jederzeit möglich, entbindet jedoch nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr;
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Seinen Verpflichtungen kommt ein Mitglied insbesondere dann nicht nach, wenn es auch nach zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.
- (7) Gegen den Vorstandsbeschluss über den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von einem Mitglied des Vorstands einberufen und in der Regel geleitet.
 - a. Die Einberufung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Einladung inklusive Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds versandt wurde.

- b. Die Einladung wird an ein Mitglied nur dann statt E-Mail per Briefpost versandt, wenn es dies zuvor schriftlich beantragt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie ist nach einer ordnungsgemäßen Einladung gemäß Absatz (1) beschlussfähig.
- (3) Anstelle einer Mitgliederversammlung in Präsenz nach Absatz (2) kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden per Videokonferenz statt, die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig die Zugangsdaten.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand oder der fünfte Teil der natürlichen Mitglieder dies verlangt. Dazu hat die Einladung gemäß Absatz (1) zu erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.
- (6) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes inklusive des geprüften Jahresabschlusses entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Vorstand nach §6 genehmigt und anschließend den Vereinsmitgliedern bekannt gemacht.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens 3 und maximal 6 Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein und sind ehrenamtlich tätig. Es wird angestrebt, dass mindestens ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit weiterhin aktive Seelsorge betreibt. Hauptamtliche (berufliche) Mitarbeitende können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.
- (3) Der Vorstand bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Arbeit und entscheidet in allen weiteren Angelegenheiten, soweit sie nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er gibt sich dazu eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine vierjährige Amtszeit gewählt.
 - a. Das Mandat eines Vorstandsmitglieds endet mit der vierjährigen Amtszeit, die Wiederwahl ist zulässig.
 - b. Das Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Wahl im Amt.
 - c. Mitglieder des Vorstands können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Mitgliedern des Vorstands niederlegen.
 - d. Die Mitgliederversammlung kann mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln ein Mitglied des Vorstands abberufen. Für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied kann die Mitgliederversammlung eine Nachfolge wählen.
- (5) Der Vorstand kann Mitglieder in Abweichung der Bestimmungen in Absatz (4) in den Vorstand bestellen („Kooptation“). Ein kooptiertes Vorstandsmitglied hat volles Stimmrecht, bedarf jedoch der Bestätigung durch Wahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung; andernfalls endet die Amtszeit.

- (6) Die hauptamtlich (beruflich) Mitarbeitenden des Vereins haben das Recht, Themen in die Vorstandssitzungen einzubringen und diesen während der Behandlung des Themas beizuwohnen. Ein Stimmrecht besteht nicht.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert und den Mitgliedern und Mitarbeitenden bekannt gemacht.

§ 7 Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Mitglieder des Vorstands des Vereins für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben verursachen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
- (2) Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt der Führung der Geschäftsstelle einen beschränkten Aufgabenkreis zuweisen und sie als besondere Vertretung nach § 30 BGB zu ernennen. Dies ist in einer Dienstanweisung zu regeln.
- (4) Die Geschäftsstelle untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Vorstands. Sie berichtet laufend und vollständig über die Aktivitäten und die wirtschaftliche Situation des Vereins.
- (5) Die Führung der Geschäftsstelle nach Absatz (3) nimmt in der Regel an der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen teil. Ein Stimmrecht besteht nicht.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - a. Für Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der teilnehmenden Mitglieder erforderlich.
 - b. Soll der Verein aufgelöst werden, müssen der Auflösung drei Viertel der teilnehmenden Mitglieder zustimmen; der Beschluss kann nicht in einer virtuellen Versammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Die Mitglieder erhalten keinerlei Beteiligung aus den geleisteten Beiträgen oder Sacheinlagen zurück.
- (3) Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Finanzamtes.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Schlussbestimmung

Wird die Fassung dieser Satzung vom Vereinsregistergericht oder vom zuständigen Finanzamt für Körperschaften beanstandet, so ist der Vorstand ermächtigt, die verlangten Satzungsänderungen ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Durch diese Änderungen darf der materielle Inhalt dieser Satzung jedoch nicht verändert werden.

Berlin, den 2. Dezember 2024

ⁱ Die Satzung strebt durch die Verwendung des „:“ und von geschlechtsneutralen Formulierungen so weit wie möglich eine geschlechtsinklusive Sprache an.